

**Kantonalzürcher Volksinitiative
zur Durchsetzung der direkten
Demokratie im Kanton Zürich**

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung und das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes stellen die unterzeichneten im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten das folgende Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs:

Begehren:

Die §§ 9, 17 und 25 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 werden wie folgt geändert:

§ 9 aufgehoben

§ 17 Änderung

Abs. 1

Der Kantonsrat überweist eine zustandegekommene Volksinitiative dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag, sofern er nicht beschliesst, sie den Stimmberechtigten sofort zur Annahme oder zur Verwerfung zu empfehlen.

Abs. 2

Die Volksabstimmung über eine Volksinitiative findet innert zwölf Monaten nach deren Zustandekommen statt. Diese Frist darf vom Kantonsrat um höchstens sechs Monate erstreckt werden, wenn die absolute Mehrheit des Initiativkomitees das schriftliche Einverständnis hierzu erklärt hat.

Vorbehalten bleibt §10 Abs. 2.

Abs. 3

Der Regierungsrat sorgt für die Einhaltung dieser Fristen. Wird er säumig, ordnet der Präsident des Verwaltungsgerichtes auf schriftlichen Antrag der absoluten Mehrheit des Initiativkomitees innert 20 Tagen die Volksabstimmung an. Diese hat spätestens am übernächsten Urnengang stattzufinden und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

§ 25 Änderung

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 Änderung

Die Frist von zwölf Monaten gemäss § 17 Abs. 2 neu läuft für bereits zustandegekommene Initiativen erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 17neu. Für Initiativbegehren, deren Unterschriftensammlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 17neu noch läuft, gilt uneingeschränkt das neue Recht.

Begründung:

1. Das heutige Recht erlaubt es den Behörden, zustandegekommene Volksinitiativen bis zu 3½ Jahre zu schubladisieren. In der Praxis kommt es sogar vor, dass nicht einmal diese äusserste Frist eingehalten wird.
2. Das Volk ist in unserer direkten Demokratie oberster Gesetzgeber. Mit den derzeit gültigen überlangen Fristen verkommen die Volksrechte der direkten Demokratie zu Papiertigern.
3. Für das Ansetzen eines passenden Abstimmungstermins genügen zwölf Monate vollauf. Lange Fristen dienen nicht der Durchsetzung der direkten Demokratie, sondern vielmehr dazu, den Volkswillen mit Gegenvorschlägen und unendlichen Zerredungsübungen zu verwässern.
4. Es ist Zeit, die Volksrechte ohne Wenn und Aber durchzusetzen. Mit kurzen Fristen, wie sie die vorliegende Initiative verlangt, wird der überbordenden Verschleppungsbürokratie wirksam Einhalt geboten.
5. Volksinitiativen gehören innerhalb eines Jahres zwingend vors Volk!

Beginn der Unterschriftensammlung: 28. März 1996

Initiativkomitee: Michael E. Dreher, Dr. iur., Nationalrat, Ränkestrasse 2, 8700 Küsnacht; Bruno Baer, lic. iur., Rechtsanwalt, Reckholterweg 11, 8708 Männedorf; Bruno Dobler, Unternehmer, Kantonsrat, Augwilerstrasse 49, 8426 Lufingen-Augwil.

Rückzugsklausel: Diese Initiative kann durch Mehrheitsbeschluss des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

Die Volksinitiative wurde am 27. September 1996 dem Büro des Kantonsrates eingereicht.

Kantonsrat Zürich, Parlamentsdienste